Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 12

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur

STEINMANN BERNHARD (Herausgeber), Prof. Dr. med., Chefarzt am Inselspital Bern: *Die Pflege des Betagten und Chronisch-Kranken.* Verlag Hans Huber, Bern/Stuttgart 1963, 84 Seiten, 6 Abbildungen, Preis: kartoniert Fr. 6.80.

Die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie organisierte unter Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes einen Kurs über die Pflege der Betagten und Chronisch-Kranken, der unter Vorsitz von Herrn Prof. Dr. med. B. Steinmann am 20. Oktober 1962 in Bern stattfand. Die Referate erschienen in der Folge in einem handlichen Sammelband.

Einleitend orientiert Herr Dr. med. B. Garnier, Oberarzt der Medizinischen Abteilung des C.-L.-Lory-Hauses, Inselspital Bern, über *«Die wichtigsten Alterskrankheiten»*. Dann wendet sich Herr Prof. Dr. med. B. Steinmann den Grundlagen der *«Pflege des betagten Chronisch-Kranken»* zu, die von der Pflege des Akut-Kranken abweicht. Der Chronisch-Kranke muß aktiv an der Erhaltung und Entwicklung seiner Leistungsreserven mitarbeiten. In engem Zusammenwirken zwischen Arzt, Schwester, Heilgymnastin und Therapeutin ergibt sich ein Vorgehen, das am besten mit aktivierender Pflege bezeichnet wird. Sie besteht unter anderem in Lagerungsmaßnahmen, passiven Bewegungsübungen, aktiven Bewegungen, Aufnahme des Patienten aus dem Bett und weitmöglichster Wiederherstellung der Gehfähigkeit. Über die *«Pflege bei den psychischen arteriosklerotischen Erkrankungen»* äußert sich Frau Dr. med. M. Löffler-Schnebli, Leiterin der geriatrischen Station des Krankenhauses Neumünster, Zürich. Grundlage einer guten Pflege ist die Achtung der Persönlichkeit des Patienten, die Beobachtung der Äußerungen seiner Persönlichkeit und seine objektive Beurteilung. Der Chefarzt des Altersheimes des Bürgerspitals Basel, Herr Dr. med. P. Jucker, schildert *«Die Aufgabe der Pflegerin bei der gezielten Rehabilitation»*. In einem Spital für Betagte und Chronisch-Kranke besteht das Ziel höchstens in der Erlangung von so viel Selbständigkeit, daß eine Entlassung möglich wird. Daraus ziehen der Patient und das Haus Gewinn, denn «ein solches Ereignis nimmt dem Heim den Charakter der endgültig letzten Station». Wesentlichen Einfluß übt eine gute Zusammenarbeit zwischen Heilgymnastin und ständiger Pflegerin aus. Der Patient muß menschliche Anteilnahme spüren. Anhand zahlreicher Beispiele führt der Referent das Wesen der «aktivierenden Pflege» und der gezielten Rehabilitation vor Augen.

Nach zwei Beiträgen von Therapeutinnen: *«Demonstration zur Mitarbeit der Pflegerin bei der Rehabilitation»* und *«Beschäftigungstherapie in Zusammenarbeit mit der Pflegerin»* folgt abschließend ein Referat von Herrn Dr. med. E. Amsler, Chefarzt der urologischen Abteilung des Kantonsspitals Lausanne, über *«Pflegerische Maßnahmen bei Erkrankungen der untern Harnwege»*, das er an dem gleichzeitig in Lausanne in französischer Sprache stattgefundenen Parallelkurs gehalten hatte.

Die vorliegende Schrift vermittelt Ärzten, Schwestern, Pflegern, Therapeutinnen, Leitern von Alters- und Pflegeheimen und nicht zuletzt den Angehörigen von Patienten viele Hinweise und Verhaltensregeln aus dem reichen medizinischen Wissen und den praktischen Erkenntnissen der Referenten. *Paul Schärer, Riehen BS*

Rechtsentscheide

Armenfürsorge, subsidiäre Gutsprache für Arzt- und Spitalkosten. Einlösungsbedingungen

Grundsätzlich steht es den Fürsorgebehörden frei, den Ärzten und den Krankenanstalten nur *subsidiäre* Gutsprache zu leisten, wenn kein Notfall vorliegt und der Patient nach der Auffassung der Behörde imstande ist, die Kosten selber zu bezahlen. Die Fürsorgebehörde muß dann aber dem Arzt oder der Anstalt auch sagen, unter welchen Bedingungen sie die Gutsprache einlösen wird. Dabei braucht sie keineswegs die Vorlegung eines Verlustscheines zu verlangen. Sie soll dies namentlich dann nicht zur Bedingung machen, wenn die Betreibungskosten in keinem

vernünftigen Verhältnis zum Forderungsbetrag stünden. Es läßt sich sogar die Auffassung vertreten, daß die Fürsorgebehörde dem Gläubiger auch die Betreibungskosten vergüten muß, wenn sie die Gutsprache erst bei Vorlegung eines Verlustscheines einlösen will. (Rechtsauskunft der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 14. Mai 1964.)

Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB)

Die Eltern handeln pflichtwidrig, wenn sie mit der Weigerung der Unterzeichnung eines Lehrvertrages die Berufsausbildung ihres Sohnes vereiteln wollen. Dieses Verhalten rechtfertigt im Verein mit der Tatsache der Unfähigkeit zur Kindererziehung den Entzug der elterlichen Gewalt.

1. Der Ehe des Ch. Sch. sind die Kinder Esther, geboren 1944, Erika, geboren 1946, Christian, geboren 1948 und Rosmarie, geboren 1949, entsprossen. Von H./BE kommend erwarb Ch. Sch. im Jahre 1952 die Bergliegenschaft «Fohrenhof» in W. Dieses Heimwesen setzt sich aus 400a teilweise wenig erträglichem Acker- und Wiesland sowie 126a Wald und einem reparaturbedürftigen Haus ohne die geringsten Installationen zusammen. Ch. Sch. ist armengenössig in den Kanton Solothurn eingezogen, weil die Kinder Rosmarie und Christian durch die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in Pflegefamilien fremdplaziert und unterstützt wurden. Die Ehefrau Sch. war nicht imstande, den Haushalt richtig zu führen und die Kinder zu pflegen, weshalb diese wegen Verwahrlosung versorgt werden mußten. Am 5. Mai 1954 beschloß die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde W. die Wegnahme der Kinder, nachdem ein diesbezügliches Gesuch der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 17. August 1953 dies verlangte. Die Kinder wurden fremdplaziert, doch wurden sie von den Eltern verschiedentlich widerrechtlich nach Hause genommen. Am 23. Oktober 1958 wurde Ch. Sch. im Sinne von Art. 372 ZGB auf eigenes Begehren unter Vormundschaft gestellt, nachdem seit 25. März 1957 eine Beistandschaft gemäß Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB bestand.

2. Christian Sch., geboren 1948, welcher bei der Pflegefamilie H. F., in K. plaziert ist, vollendet im Frühjahr 1964 das 8. Schuljahr. Er möchte nach Beendigung der Schulzeit eine Lehre als Huf- und Wagenschmied antreten. Der Lehrvertrag liegt bereits vor und muß noch durch die Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnet werden. Mit Schreiben vom 7. November 1963 gelangte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern an die Familienfürsorgestelle Olten-Gösgen mit dem Ersuchen, sie möchte in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde die gesetzliche Vertretung des Christian Sch. jun. abklären. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern erklärte sich bereit, die Finanzierung der beruflichen Ausbildung von Christian sicherzustellen und gegebenenfalls einen geeigneten Vormund für Christian zu bezeichnen. Mit Schreiben vom 12. November 1963 antwortete der Vater Ch. Sch. dem Oberamtmann von Olten-Gösgen, daß er und seine Ehefrau den Lehrvertrag nicht unterschreiben werden, weil man ihnen die Kinder weggenommen habe und sie somit auch nichts zu sagen hätten.

3. Die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde W. hat unter dem Vorsitz des Oberamtmanns von Olten-Gösgen am 7. Dezember 1963 den Eheleuten Sch. die elterliche Gewalt über die Kinder Erika, Christian und Rosmarie entzogen. Ein Entzug der elterlichen Gewalt bezüglich der älteren Tochter Esther

war nicht notwendig, weil diese zufolge Heirat mündig geworden ist. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist darauf zurückzuführen, daß die Eheleute Sch. von ihren Kindern nichts mehr wissen wollen, weil sie auch nicht darüber entscheiden könnten, wo sich die Kinder aufhalten dürfen und was sie erlernen sollen.

Gegen diesen Entscheid erhob Sch. am 20. Dezember 1963 Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn. Er beanstandete, daß man ihm die Kinder weggenommen habe, daß man ihm teilweise die Pflegeplätze der Kinder verschwiegen habe, daß man ihn veranlaßt habe, ein Begehren um Bevormundung auf eigenes Begehren gemäß Art. 372 ZGB zu unterzeichnen, daß er bezüglich der Religion seiner Kinder trotz der bestehenden elterlichen Gewalt nicht habe befinden und sie in seinem Glauben (Neuapostolisch) habe auferziehen dürfen. Deshalb weigere sich er und seine Frau, den Lehrvertrag zu unterzeichnen, weil man ihn auch nicht gefragt habe, ob er mit der Lehre einverstanden sei. Nachdem er wegen der Kinder nichts mehr zu sagen habe, sei es ihm gleich, was mit diesen geschehe, und er werde sie aus der Familie ausschließen. Wenn man ihm die elterliche Gewalt entziehe, dann sollen die Kinder gehen, wohin sie wollen, es brauche aber keines mehr heimzukommen.

Der Regierungsrat zog *in Erwägung:*

1. Der Rekurrent ist durch den Entscheid der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde W. direkt betroffen und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Die «Einsprache» wurde fristgerecht eingereicht, so daß auf sie *einzutreten* ist.

2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entzug der elterlichen Gewalt, welchen die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde W. gegenüber dem Ehepaar Sch. ausgesprochen hat. Allerdings erhebt der Beschwerdeführer in der langen Beschwerdeschrift noch verschiedene Einwände gegen die Entmündigung auf eigenes Begehren, gegen das Verschweigen der Pflegeplätze der Kinder, die Nichtausübung der elterlichen Gewalt bezüglich der Religion seiner Kinder usw. Es kann aber im vorliegenden Verfahren auf diese Einwände nicht eingetreten werden, weil lediglich der Entzug der elterlichen Gewalt zur Diskussion steht. Mit der vorliegenden «Einsprache» möchte der Beschwerdeführer darlegen, daß die Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt nicht vorliegen sollen, obwohl er dies nicht ausdrücklich sagt.

Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben oder fallen sie unter Vormundschaft oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen gemäß Art. 285 ZGB die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Der Gewaltentzug ist die letzte und schärfste Maßnahme zum Schutze gefährdeter Kinder. Durch den Entzug soll die Gefährdung beseitigt und sollen für Pflege und Erziehung der Kinder einwandfreie Zustände geschaffen werden. Dieser Eingriff ist schon bei unverschuldeter Gewaltunfähigkeit gestattet (vgl. Dr. Muther-Widmer: Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Entzug der elterlichen Gewalt, in ZVW Bd. 2 S. 81).

Schon im Jahre 1954 mußten dem Ehepaar Sch. die Kinder weggenommen werden, weil diese zu verwahrlosen drohten. Die Wohnverhältnisse waren unbefriedigend, und vor allem zeigte es sich, daß Frau Sch. nicht imstande war, einen geordneten Haushalt zu führen und die Kinder richtig zu erziehen. Nicht nur der Vormundschaftsbehörde von W. waren diese Verhältnisse bekannt, sondern auch

der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, die dann energisch darauf drängte, daß die Kinder den erziehungsunfähigen Eltern weggenommen wurden. Es war auch wiederum die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, die für den Unterhalt der Kinder aufkommen mußte, weil der Beschwerdeführer wegen des geringen Einkommens, das sein Landwirtschaftsbetrieb abwarf, überhaupt nicht in der Lage war, für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Es darf ihm allerdings diese Tatsache nicht zum Vorwurf gemacht werden, hingegen zeigt sie doch, daß seitens der Eheleute Sch. eine große Unfähigkeit bestand, ihren Pflichten als Eltern gegenüber den Kindern nachzukommen. Wohl macht der Rekurrent geltend, daß er die Kinder sehr lieb gehabt habe; es kann aber die Tatsache nicht abgestritten werden, daß er den Kindern eben das nicht geben konnte, was sie nötig hatten, so daß sie heute nur noch lose Beziehungen zum Elternhaus haben. Diese Haltung der Kinder hat nun zweifellos die Trotzreaktion des Beschwerdeführers hervorgerufen, der erklärt, daß er die Kinder aus seiner Familie ausschließe, weil er nichts über die religiöse Erziehung, den Pflegeort und die Ausbildung der Kinder zu bestimmen habe. Dies ist auch der Grund, daß er und seine Ehefrau sich weigern, den Lehrvertrag des Sohnes Christian zu unterzeichnen. Wie ist nun ein solches Verhalten zu beurteilen?

Eine Berufslehre ist im heutigen Zeitalter ein unbedingtes Erfordernis für die Schaffung einer guten und soliden Existenzgrundlage. Eine solche Berufslehre verweigert der Beschwerdeführer seinem Sohne aus Trotz und rein persönlichen Gründen, trotzdem er für die Kosten der Lehrausbildung seines Sohnes nicht aufkommen muß, weil die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern die Finanzierung der beruflichen Ausbildung des Sohnes Christian sicherstellte. Ein solches Verhalten ist einfach unverständlich und zeigt einmal mehr, daß die Bevormundung des Beschwerdeführers sicher zurecht besteht. Mit diesem Verhalten hat der Rekurrent die ihm nach Art. 267 ZGB obliegende Pflicht, für die Ausbildung der Kinder in einem Berufe zu sorgen, gröblich verletzt. Seine Haltung in dieser Frage der beruflichen Ausbildung seines Sohnes ist nicht durch sachliche Erwägungen, sondern durch reinen Eigensinn bestimmt worden. Mit der Frage der Berufsausbildung befaßt sich Art. 276 ZGB. Diese Bestimmung sieht die Ausbildung der Kinder in einem Beruf nach Anordnung der Eltern vor und weist die Eltern an, soweit möglich auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Neigungen der Kinder Rücksicht zu nehmen. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 12. Juli 1960 (vgl. BGE 86 II 213; ZVW Bd. 17 [1962] Seite 17) ausführt, betont Dr. Egger in seinem Kommentar zum ZGB (Art. 267 N 1) die große Bedeutung der beruflichen Tüchtigkeit für den einzelnen Menschen wie für die Öffentlichkeit und stellt im Anschluß daran fest: «Deshalb anerkennt das ZGB... *einen Anspruch* der Kinder auf berufliche Ausbildung. Die Eltern handeln pflichtwidrig und schuldhaft, wenn sie ihnen diese Ausbildung vorenthalten.» Dieser Auffassung ist nach Ansicht des Bundesgerichtes wenigstens für den Fall beizupflichten, daß die Gewährung einer solchen Ausbildung den Eltern bei gutem Willen finanziell möglich ist. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, weil ja die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern für die finanziellen Kosten der Lehrausbildung des Sohnes Christian aufkommt. Es handeln deshalb der Beschwerdeführer und seine Ehefrau pflichtwidrig, wenn sie mit der Verweigerung der Unterschrift unter den Lehrvertrag die Möglichkeit der Berufsausbildung ihres Sohnes vereiteln wollen. Es kann dieses Verhalten nicht entgegengenommen werden, und der Beschwerdeführer und seine Ehefrau müssen nun für die Folgen einstehen, daß ihnen die elterliche Gewalt entzogen wurde. Bei der Plazierung der

Kinder in Pflegeplätzchen haben sie sich mehrmals nicht an die Weisungen der Vormundschaftsbehörde gehalten und die Kinder wieder weggenommen, so daß sich schon früher die Maßnahme des Entzuges der elterlichen Gewalt aufgedrängt hatte. Bei dieser Einstellung und der derzeitigen Trotzreaktion, die die Eltern an den Tag legen, wäre sicher auch damit zu rechnen, daß sie sich unangenehm in das Lehrverhältnis einmischen würden. Das geschilderte Verhalten stellt eine grobe Pflichtvernachlässigung im Sinne von Art. 285 ZGB dar, die den Entzug der elterlichen Gewalt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt (vgl. BGE 86 II 213). Richtig ist freilich, daß die Behörden nur dann zur Entziehung der elterlichen Gewalt schreiten dürfen, wenn mildere Maßnahmen nichts fruchten (vgl. BGE 38 II 454; 42 II 97; ZVW Bd. 16 [1961] S. 150). Diesem Grundsatz hat die Vorinstanz nicht zuwidergehandelt, indem sich eindeutig gezeigt hat, daß mit der Wegnahme der Kinder gemäß Art. 284 ZGB allein die Interessen der Kinder nicht gewahrt werden konnten.

Weiter muß hier noch in Betracht gezogen werden, daß der Beschwerdeführer bereits bevormundet ist. Diese Bevormundung hatte zur Folge, daß dem Beschwerdeführer die Handlungsfähigkeit entzogen ist. Er ist damit außerstande gesetzt, einzelne zur elterlichen Gewalt gehörende und die Handlungsfähigkeit bedingende Funktionen auszuüben. So kann er den vorliegenden Lehrvertrag seines Sohnes nicht rechtsgültig unterschreiben. Dagegen hätte die Ehefrau in Ausübung der elterlichen Gewalt den Vertrag unterzeichnen können. Es hat jedoch der Beschwerdeführer dahingewirkt, daß auch sie sich weigert, den Lehrvertrag zu unterzeichnen. Richtig ist, daß dort, wo Eltern wegen Trunksucht, Liederlichkeit, Mißwirtschaft, Verschwendung, Geisteskrankheit und Geistesschwäche bevormundet werden müssen, diese in der Regel zur Ausübung der elterlichen Gewalt auch subjektiv untauglich sind, während dort, wo Eltern auf eigenes Begehren unter Vormundschaft gestellt werden, diese ihrer eigenen Einsicht entsprungenen Entschließung sie nicht in jedem Fall zur Ausübung wenigstens eines Teiles der den Inhalt der elterlichen Gewalt ausmachenden Rechte und Pflichten ungeeignet erscheinen lassen. Es bildet aber die elterliche Gewalt als Inbegriff der den Eltern im Rahmen der Art. 273 bis 280 und 290 bis 296 ZGB zustehenden Rechte und Pflichten ein unteilbares Ganzes, das nur als Ganzes bestehen und den Eltern unter bestimmten Voraussetzungen auch nur als solches weggenommen werden kann (vgl. ZVW Bd. 12 [1957] Seite 20; Schultheß: Entstehung und Untergang der elterlichen Gewalt S. 1/2). Bei dieser Einsichtslosigkeit beider Elternteile, die bisher gezeigt haben, daß sie nicht fähig waren, ihren Kindern Unterhalt und Erziehung zuteil werden zu lassen, rechtfertigt sich somit der Entzug der elterlichen Gewalt. Der Entscheid der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde W. ist daher zu schützen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. (Regierungsrat Solothurn vom 21. Februar 1964.)

Lohnpfändung (Art. 93 SchKG)

Eine SUVA-Unfallrente ist, obwohl selber unpfändbar, zum Verdienst des Schuldners hinzuzurechnen mit der Folge, daß der Verdienst soweit pfändbar ist, als er den durch die Rente nicht gedeckten Teil des Notbedarfs übersteigt.

Der Schuldner bezieht als Knecht bei einem Landwirt nebst Kost und Logis einen Barlohn von Fr. 140.–, außerdem von der SUVA eine Unfallrente von Fr. 77.95 im Monat. In einer Alimentenforderung der geschiedenen Frau des Schuldners

bezifferte das Betreibungsamt das Bareinkommen auf die Summe dieser Beträge = Fr. 217.95, den Barnotbedarf auf Fr. 111.95 und die pfändbare Quote auf die Differenz = Fr. 106.–, die es pfändete. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde des Schuldners, der die Miteinrechnung der SUVA-Rente zum Einkommen als nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG unzulässig anfocht, abgewiesen.

Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner an seinem Einwand fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Entscheid der Vorinstanz entspricht der mehrfach durch das Bundesgericht bestätigten Rechtsprechung, wonach eine an sich unpfändbare Rente zum Einkommen des Schuldners hinzugerechnet wird, mit der Wirkung, daß der Verdienst soweit pfändbar ist, als er den durch die Rente nicht gedeckten Teil des Notbedarfs übersteigt (BGE 65 III 131, 77 III 154, 78 III 114; ebenso Jaeger/Daeniker, Praxis, Art. 93 N. 8). Art. 92 Ziff. 10 SchKG lautet eben, entgegen der Behauptung des Rekurrenten, nicht dahin, «eine Rente dürfe nicht als Einnahme zu einer Pfändung eingerechnet werden», vielmehr, daß derartige Pensionen bzw. Renten unpfändbar sind; das heißt, sie selber dürfen nicht gepfändet werden. Sie sind aber dazu bestimmt, zum Lebensunterhalt des Bezügers beizutragen, und insofern decken sie einen Teil des Notbedarfs, so daß für die Deckung des noch verbleibenden Teils desselben der Verdienst nur in geringem Umfang nötig ist, als es ohne die Rente der Fall wäre. Es verhält sich damit ähnlich wie mit dem Beitrag, den eine Ehefrau aus ihrem Verdienst an die Unterhaltskosten der Familie leistet. Dieser Verdienst kann als solcher, wenn die Frau selbst nicht betrieben ist, nicht gepfändet werden; soweit aber damit der Notbedarf der Familie gedeckt wird, erhöht sich die vom Verdienst des betriebenen Ehemannes pfändbare Quote (BGE 63 II 108, 65 III 26). An dieser wohlbegründeten Praxis ist festzuhalten.

An dieser Beurteilung ändert nichts, daß der Schuldner noch verschiedene Abzahlungen und Abgaben leisten sollte. Die Vorinstanz hat ausgeführt, daß und weshalb diese Schulden nicht zum Existenzminimum zu rechnen sind, und übrigens festgestellt, daß der Rekurrent diese Fragen vor ihr nicht mehr aufgeworfen hat (Erw. 5 Abs. 2); er kann dies daher auch vor Bundesgericht nicht mehr tun.

Demnach erkennt die Schuldbetragungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. (Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes vom 28. Mai 1962; BGE 88 III 53ff.)

Lohnpfändung für Alimente nach vorausgehender Pfändung für gewöhnliche Forderungen

Privilegierung der Alimentenforderung: Vom periodischen Lohnabzug ist vorweg der Alimentengläubiger zu befriedigen, aber nur bis zur Höhe des für den entsprechenden Zeitabschnitt festgesetzten Alimentenbetrages.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Nach ständiger Rechtsprechung sind Unterhaltsbeiträge an Familienmitglieder bei der Ermittlung des Existenzminimums des Schuldners als Notbedarfsausgaben mit zu berücksichtigen, soweit der Alimentengläubiger, was im Zweifelsfall vermutet wird, die Beiträge zur Bestreitung seines Unterhalts wirklich benötigt und vorausgesetzt, daß der Schuldner sie auch tatsächlich zahlt (BGE 71 III 177, 84 III 31). Ist bei einer früheren Lohnpfändung die Alimentenschuld nicht in Rechnung gestellt worden und wird sie hinterher in Betreibung gesetzt,

so muß das Betreibungsamt in der neuen Betreibung den Betrag pfänden, auf den es diese Beitragspflicht bei Festsetzung der pfändbaren Lohnquote in der ersten Betreibung geschätzt hätte (BGE 84 III 31, ferner BGE 67 III 150 und 80 III 68). Obwohl sich grundsätzlich der eine Lohnpfändung verlangende Alimentengläubiger eine früher zugunsten eines gewöhnlichen Gläubigers vollzogene Lohnpfändung muß entgegenhalten lassen, wirkt somit die Alimentenschuld, einmal in Betreibung gesetzt, unmittelbar notbedarferhöhend. Dieser Privilegierung von Alimentenforderungen vor gewöhnlichen Forderungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß dem Alimentengläubiger immer der für seinen Unterhalt notwendige Betrag vorbehalten werden muß (BGE 80 III 65, 84 III 31). Damit ist aber auch gesagt, daß sich das genannte Privileg nur insoweit rechtfertigt, als es durch diesen Zweck gedeckt ist. Das Bundesgericht hat deswegen Alimentenforderungen, die, weil längere Zeit zurückliegend, nicht mehr den laufenden Unterhaltsbedürfnissen des Gläubigers dienen, sondern ein eigentliches Kapital darstellen, ausgeschlossen (BGE 62 III 89, 64 III 132, 75 III 52) und das Privileg auf die im letzten Jahre vor Anhebung der Betreibung verfallenen Unterhaltsbeiträge beschränkt (statt vieler BGE 86 III 13, 87 III 8).

Die der Begünstigung des Alimentengläubigers gesetzte zweckbedingte Schranke würde nun aber zweifellos überschritten, wollte man, wie das die Vorinstanz getan hat, dem genannten Gläubiger ein Vorrecht in dem Sinne einräumen, daß er für seine rückständigen Forderungen des letzten Jahres gleich etwa dem Gläubiger pfandversicherter Forderungen (Art. 219 SchKG) in vollem Umfang vorweg zu befriedigen wäre. Tatsächlich würde der Alimentengläubiger in Fällen wie dem vorliegenden, wo der periodische Lohnabzug den für den entsprechenden Zeitabschnitt festgesetzten Alimentenbetrag übersteigt, mehr erhalten, als er zur Deckung seiner laufenden Unterhaltsbedürfnisse bedarf. Das ihm durch die Rechtsprechung eingeräumte Privileg reicht jedoch, wie gesagt, nur so weit, daß das Betreibungsamt bei einer Alimentenbetreibung, trotz einer früher vollzogenen Pfändung, in welche die Alimentenforderung nicht einbezogen war, denjenigen Betrag zu pfänden hat, auf den es die periodische Beitragspflicht bei Ermittlung des Notbedarfs des Schuldners und damit der pfändbaren Lohnquote in der ersten Betreibung bemessen hätte (in diesem Sinne auch das nicht veröffentlichte Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 7. März 1961 i. S. Bergundthal E. 4). Im übrigen gilt als Regel, daß auch der Alimentengläubiger sich eine früher vollzogene Lohnpfändung muß entgegenhalten lassen.

2. Im vorliegenden Fall rügt daher die Rekurrentin mit Recht eine Verletzung dieser Grundsätze. Es war unzulässig, die verfügten Lohnabzüge, «vorweg allen bestehenden Lohnpfändungen vorgehend», dem Alimentengläubiger «in voller Höhe laufend bis zur Deckung des Notbedarfs» zuzuerkennen. Das Betreibungsamt wird daher seine Verfügung dahin abändern müssen, daß vom monatlichen Lohnabzug Fr. 240.– den Alimentengläubigern der Gruppe Nr. X und die Restanz den Gläubigern der Gruppe Nr. Y zuzuweisen sind. (Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 6. Dezember 1963, BGE 89 III S. 65ff.)

Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz 1964

Ausschuß

1. *Kiener Max,* Dr., Kant. Fürsorgeinspektor, Herrengasse 22, 3011 Bern. Präsident.
2. *Muntwiler Ernst,* geschäftsleitender Sekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, Selnaustraße 17, 8039 Zürich. Vizepräsident.
3. *Rammelmeyer Franz,* Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Armenwesen der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3007 Bern. Aktuar.
4. *Huwiler Josef,* Fürsorgesekretär beim Gemeindedepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, 6000 Luzern. Quästor.
5. *Zihlmann Alfred,* Dr., Vorsteher der Allg. Armenpflege Basel, Leonhardsgraben 40, 4000 Basel. Redaktor des Armenpflegers.
6. *Honegger Alfred,* Dr., Vorsteher der Abteilung Armenwesen der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich.
7. *Monnet Daniel,* Chef du service social de prévoyance et d'assistance publique, Carolin 11, 1000 Lausanne.
8. *Mittner Rudolf,* Fürsorgechef der Stadt Chur, Kornplatz, 7000 Chur.
9. *Nyffeler Heinz,* Dienstchef der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern. Protokollführer.

Übrige Mitglieder

10. *Bauser Hans,* Fürsorgesekretär, Brühlgasse 1, 9000 St. Gallen.
11. *Bitterlin Werner,* Vorsteher Kant. Armensekretariat, Rathausstraße 87, 4410 Liestal.
12. *Forster Alfred,* Gemeindeammann und Armenpfleger, 8561 Bommen-Alterswilen.
13. *Frank Josef,* Regierungsrat, 6373 Ennetbürgen.
14. *Glassey Georges,* Abteilungsvorsteher der Kant. Armenpflege, Departement des Innern, 1950 Sitten.
15. *Imholz Hans,* Landschreiber, Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf.
16. *Inglin Adalbert,* Kant. Armensekretär, Regierungsgebäude, 6430 Schwyz.
17. *Kiser-Egger Balz,* Armenverwalter, Postfach 64, Armenverwaltung, 6060 Sarnen.
18. *Kleiner Adolf,* Fürsorgesekretär, Gemeindehaus, 9100 Herisau.
19. *Koller Johann,* Kant. Armensekretär, 9050 Appenzell.
20. *Lepori Giacomo,* Capo ufficio Servizio cant. pubblica assistenza, Governo, 6500 Bellinzona.
21. *Luchsinger Gabriel,* Direktionssekretär, 8762 Schwanden.
22. *di Micco Robert,* Dr, secrétaire général du département de la prévoyance sociale et de la santé publique, 14 rue de l'Hôtel-de-Ville, 1200 Genève.
23. *Monnier Jean-Philippe,* avocat, Chef du service cantonal de l'assistance, Château, 2000 Neuchâtel.
24. *Quartenoud Pierre,* Chef du service cantonale de l'assistance publique, Grand'Rue 64, 1700 Fribourg.
25. *Richner Heinrich,* Dr., Vorsteher des kant. Fürsorgewesens, Rain 15, 5000 Aarau.
26. *Schürch Oscar,* Dr., Direktor der Eidg. Polizeiabteilung, Bundeshaus, 3009 Bern.
27. *Sohm Walter,* Regierungssekretär, Bahnhofstraße 5, 6300 Zug.
28. *Stebler Otto,* Dr., Kant. Armensekretär, Bourbakistraße 41, 4500 Solothurn.
29. *Weber Emil,* Präsident der Armenpflege, Alte Landstraße 131, 8800 Thalwil.
30. *Zaugg Werner,* Stadtrat, Fürsorgereferent, Vorstadt 43, 8200 Schaffhausen.

Der «Armenpfleger» erscheint als Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»